

Satzung über die Nutzung des Freibades der Stadt Mittweida

Vom 29.04.2011

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323 (325)), in seiner Sitzung am 28.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Satzung wird die Benutzung des städtischen Freibades einschließlich des dazugehörigen Außengeländes und der Nebenräume geregelt.

§ 2 Nutzung

- (1) Das städtische Freibad kann durch Jedermann genutzt werden. Es dient sowohl dem Freizeit- und Erholungssport als auch dem Schwimmunterricht.
- (2) Darüber hinaus stehen die Sportanlagen des Freibades allen Sportvereinen sowie Sport- und Freizeitgruppen für den Übungsbetrieb und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Durchführung von kulturellen oder sonstigen, nicht sportlichen Veranstaltungen ist nur auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung durch den Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida möglich.

§ 3 Benutzungsrichtlinien

- (1) Der Eintritt in das Freibad ist nur nach dem Lösen einer Eintrittskarte im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten gestattet. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Nutzer die Haus- und Badeordnung an, die das Verhalten im Freibad regelt.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen das Freibad nur in Begleitung und unter Verantwortung einer Aufsichtsperson, die zumindest das 18. Lebensjahr vollendet hat, benutzen! Dies gilt sinngemäß auch für Menschen mit einer geistigen Behinderung, Blinde und Personen mit der Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die ohne Begleitung einer Aufsichtsperson im Sinne des Abs. 3 sind, haben das Badgelände bis 18:00 Uhr zu verlassen. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (5) Betrunkene, verwehrloste Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden wird der Badeintritt verwehrt bzw. kann der Aufenthalt in dem Gelände des Freibades untersagt werden. .

§ 4 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades der Stadt Mittweida.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des Freibades öffentlich bekannt gemacht. Sie können durch den Sport- und Kulturbetrieb aus wichtigem Grund geändert werden.

§ 6 Hausrecht

- (1) Der Leiter des Sport- und Kulturbetriebes oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter (z. B. Bademeister, Kassierer) üben das Hausrecht aus.
- (2) Nutzer, die gegen diese Satzung und die Haus und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 7 Ersatzleistungen an die Stadt

Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Mittweida für Beschädigungen, die durch ihn selbst oder durch von ihm beaufsichtigte Personen verursacht werden, in vollem Umfang.

Er ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Schadensbehebung entstehen.

§ 8 Freistellung

- (1) Die Benutzung des städtischen Freibades geschieht auf eigene Gefahr und im Rahmen der allgemeinen Verantwortung des Nutzers.
- (2) Die Stadt Mittweida wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von Nutzern oder Dritten wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden und die nachweislich nicht im Verschulden der Stadt Mittweida selbst liegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des städtischen Freibades der Stadt Mittweida vom 22.12.2006 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde oder Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine der Verletzungen nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 29.04.2011

Damm
Bürgermeister